

INHALT:

- ▼ Bestellung eines neuen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk „Alling“ mit Straßenzügen des Orteils Etterschlag, Gemeinde Wörthsee im Landkreis Starnberg.
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8201 Buchhof, Gemarkung Percha; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ 52. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet südlich der Buchhofstraße, Gut Buchhof, Gemarkung Percha Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

◆ **Schornsteinfegerwesen: Bestellung eines neuen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk „Alling“ mit Straßenzügen des Orteils Etterschlag, Gemeinde Wörthsee im Landkreis Starnberg.**

Seit dem 01. Januar 2020 wird der Kehrbezirk „Alling“ von einem neuen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger betreut. Für die Angelegenheiten, die das Kaminkehrerwesen betreffen, steht Ihnen ab sofort Herr Thomas Steigenberger als Ansprechpartner zur Verfügung.

Sie können Herrn Steigenberger wie folgt erreichen:

Mobil: 0151-67420401
E-Mail: kaminkehrer@steigenberger.bayern

◆ **Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt hat am 13.01.2020 die Verlängerung der Geltungsdauer bis zum 31.12.2026 für die Verfüllung einer Kiesgrube auf dem Grundstück FlNr. 1901, Gemarkung Erling-Andechs, an die Gemeinde Andechs erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-449 im Zimmer 263b eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ **4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8201 Buchhof, Gemarkung Percha; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Bebauungsplan-Entwurf in seiner Fassung vom 15.01.2020 einschließlich dessen Begründung mit Umweltbericht sowie der hierzu bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 30.01.2020 bis zum 04.03.2020 im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 306 b,

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Im Bebauungsplan-Entwurf etwa genannte DIN-Normen können gleichfalls im Stadtbauamt eingesehen werden. Das Plangebiet ist im unten (Seite 1) stehenden Lageplan dargestellt.

Im Weiteren besteht während der Auslegung die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen. Verspätet eingehende Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung hingegen unberücksichtigt bleiben.

Sollten Sie zur Einsichtnahme in die Unterlagen auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sein, bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme unter der Rufnummer 08151 / 772 - 173. Im Übrigen können sämtliche Unterlagen spätestens ab dem 30.01.2020 nach Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 8201“ auch unter www.starnberg.de abgerufen werden.

Zur beabsichtigten Bebauungsplanänderung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Stellungnahme des Abwasserverbandes Starnberger See: Feststellung, dass die Beseitigung des Schmutzwassers durch Anschluss an den vorhandenen öffentlichen Kanal grundsätzlich gewährleistet werden kann und dass die Beseitigung des Niederschlagswassers über den Buchhofweiher und gedrosselt in den Röhrbach einer ggf. noch nicht beantragten bzw. erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Allgemeine Hinweise zum möglichen Auftreten von Quell- oder Schichtenwasser und zum eigenverantwortlichen Umgang hiermit sowie zum grundsätzlich notwendigen Nachweis eines Überflutungsschutzes und Notwasserweges.
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim: Aussage dazu, dass im Plangebiet Brunnen der Munich International School liegen und der Ruhewasserspiegel dort bei 17,75 m unter Gelände liegt, aufgrund der vorzufindenden Bodenverhältnisse jedoch auch höher liegendes Stauwasser vorkommen kann; allgemeine Ausführungen zum ordnungsgemäßen und eigenverantwortlichen Umgang mit hier möglicherweise auftretendem Grund-, Hangschichten- und wild abfließendem Wasser sowie zur hydrologisch und ökologisch verträglichen Niederschlagswasserbeseitigung; Feststellung, dass kein Verdacht auf Altlasten und schädliche Bodenveränderungen besteht.

mäßen und eigenverantwortlichen Umgang mit hier möglicherweise auftretendem Grund-, Hangschichten- und wild abfließendem Wasser sowie zur hydrologisch und ökologisch verträglichen Niederschlagswasserbeseitigung; Feststellung, dass kein Verdacht auf Altlasten und schädliche Bodenveränderungen besteht.

- Stellungnahme des Landratsamtes – Fachbereich Umweltschutz: Feststellung, dass der Planbereich im Landschaftsschutzgebiet liegt, die bauliche Nutzung dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung entgegensteht und diese daher insoweit in einem gesonderten, eigens zu beantragenden Verfahren aufgehoben werden muss. Im Weiteren Feststellung, dass der Bereich in einem regionalen Grünzug liegt.

- Umweltbericht: Aussagen zur Bestandssituation und zu den Umweltauswirkungen der Planung in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Flora und Fauna, Landschaftsbild, Mensch/Immissionen und Mensch/Erholung sowie Kultur- und Sachgüter

- Umweltbericht: Aussagen zu den geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Bezug auf die vorgenannten Schutzgüter

- Umweltbericht: Aussagen zum naturschutzrechtlichen Eingriff und Ausgleich

- Umweltbericht: Maßnahmen zur Überwachung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

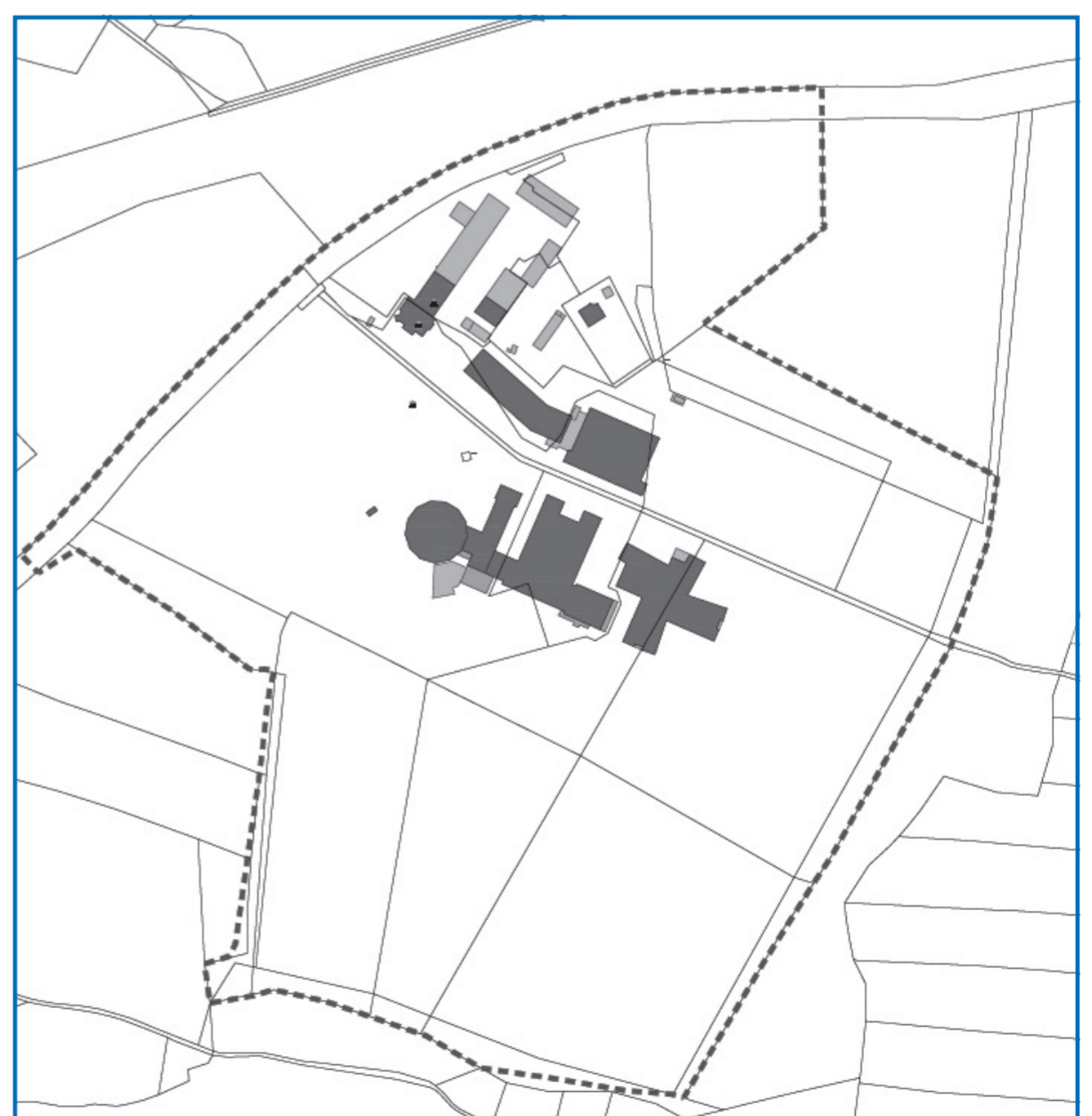
Starnberg, 16.01.2020

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **52. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet südlich der Buchhofstraße, Gut Buchhof, Gemarkung Percha; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in seiner Fassung vom 15.01.2020 einschließlich dessen Begründung mit Umweltbericht sowie der hierzu bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 30.01.2020 bis zum 04.03.2020 im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 306b,



4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8201 Buchhof, Gemarkung Percha;

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Im Flächennutzungsplan-Entwurf etwa genannte DIN-Normen können gleichfalls im Stadtbauamt eingesehen werden. Das Plangebiet ist im rechts (Seite 2) stehenden Lageplan dargestellt.

Im Weiteren besteht während der Auslegung die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen. Verspätet eingehende Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung hingegen unberücksichtigt bleiben.

Sollten Sie zur Einsichtnahme in die Unterlagen auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sein, bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme unter der Rufnummer 08151 / 772 - 173. Im Übrigen können sämtliche Unterlagen spätestens ab dem 30.01.2020 nach Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 52. Änderung“ auch unter www.starnberg.de abgerufen werden.

Zur beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans sind die nachstehend aufgeführten umweltbezogenen Informationen verfügbar. Im Weiteren wird wegen des thematischen Zusammenhangs auf die zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8201 zudem vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, die auf der städtischen Homepage nach Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 8201“ ebenso im vorgenannten Zeitraum abrufbar sind, hingewiesen.

- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim: Aussage dazu, dass im Plangebiet Brunnen der Munich International School liegen und der Ruhewasserspiegel dort bei 17,75 m unter Gelände liegt, aufgrund der vorzufindenden Bodenverhältnisse jedoch auch höher liegendes Stauwasser vorkommen kann; allgemeine Ausführungen zum ordnungsgemäßen und eigenverantwortlichen Umgang mit hier möglicherweise auftretendem Grund-, Hangschichten- und wild abfließendem Wasser sowie zur hydrologisch und ökologisch verträglichen Niederschlagswasserbeseitigung; Feststellung, dass kein Verdacht auf Altlasten und schädliche Bodenveränderungen besteht.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

3. Ausgabe vom 22. Januar 2020

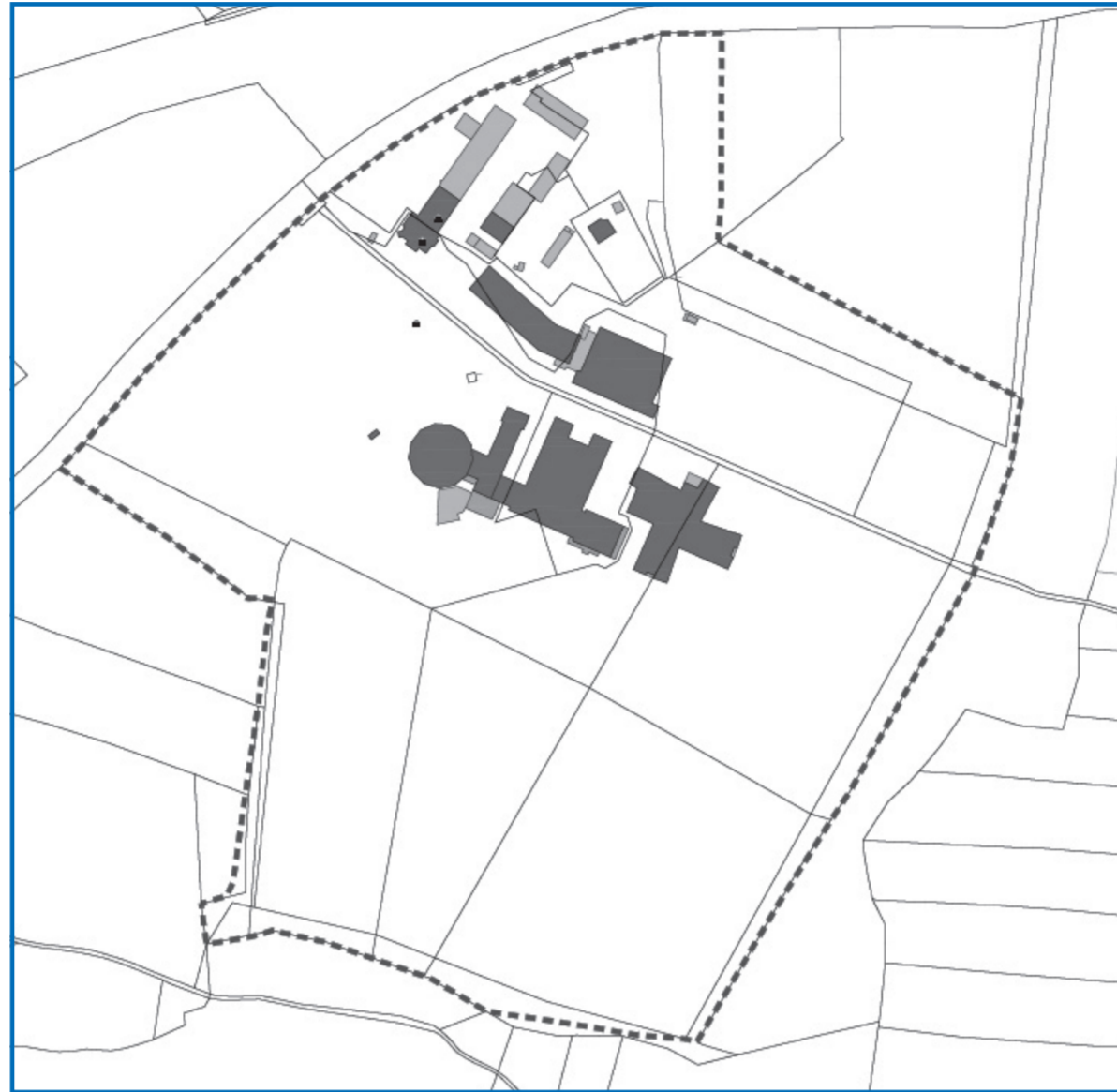
Seite 2

- Stellungnahme des Landratsamtes – Fachbereich Umweltschutz: Feststellung, dass der Planbereich im Landschaftsschutzgebiet liegt, die bauliche Nutzung dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung entgegensteht und diese daher insoweit in einem gesonderten, eigens zu beantragenden Verfahren aufgehoben werden muss. Im Weiteren Feststellung, dass der Bereich in einem regionalen Grünzug liegt.
- Umweltbericht: Aussagen zur Bestandssituation und zu den Umweltauswirkungen der Planung in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Flora und Fauna, Landschaftsbild, Mensch/Immissionen und Mensch/Erholung sowie Kultur- und Sachgüter
- -Umweltbericht: Aussagen zu den geplanten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die vorgenannten Schutzgüter mit Verweis auf diesbezüglichen Festlegungen im Umweltbericht zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8201

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Starnberg, 16.01.2020

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin



52. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet südlich der Buchhofstraße, Gut Buchhof, Gemarkung Percha;

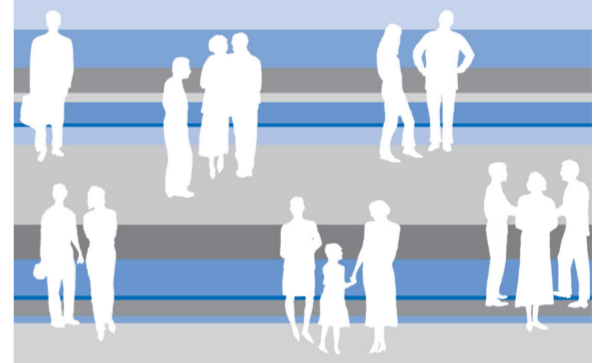
STA
Landratsamt Starnberg

Sie haben Fragen zu den Themen Alter(n) und Pflege?

Dann nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

Landratsamt Starnberg • Fachstelle für Senioren
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Telefon: 08151 148-586
E-Mail: senioren@LRA-starnberg.de



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de